

Frankenpost Freies Wort

KURIER Südthüringer Zeitung

Neue Presse Meininger Tageblatt

POPPE & CO

Moskau und St. Petersburg



7 Tage-Reise
ab **1.229,- €** p.P.

Herz Russlands und Venedig des Nordens

Termin: 05.10. - 11.10.2018



Moskau und St. Petersburg

Herz Russlands und Venedig des Nordens

Moskau präsentiert sich voller Kontraste – gigantische Wohnkomplexe mit altrussischer Architektur und herrschaftliche Villen prägen das Stadtbild. Bekannte Sehenswürdigkeiten sind der Rote Platz, der Kreml sowie die Erlöserkathedrale. St. Petersburg gehört mit seinem barock-klassizistischen Zentrum zu den schönsten Städten Europas: Winterpalast, Eremitage und Isaaks-Kathedrale sind nur die wichtigsten Sehenswürdigkeiten.

1. Tag: Deutschland – Moskau

Gemeinsamer Bustransfer* von den Zustiegsorten der Verlagsgruppe zum Flughafen München und Flug nach Moskau. Dort Empfang durch die örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zum Hotel.

2. Tag: Moskau: Stadtrundfahrt, optional – Besuch des Kremls

Während der heutigen Stadtrundfahrt lernen Sie einige der unzähligen Sehenswürdigkeiten Moskaus kennen. Eindrucksvoll ist der weitläufige Rote Platz mit den mächtigen Mauern des Kremls und seinen insgesamt 20 Türmen. Sie sehen die berühmte Basiliuskathedrale, das Lenin-Mausoleum, die Erlöserkathedrale und vieles mehr. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Interessenten bieten wir die Möglichkeit, an einem ausführlichen Rundgang über das Gelände des Kremls teilzunehmen. Zu dem riesigen Komplex gehören unter anderem die MariäVerkündigungs-Kathedrale und die Rüstkammer.

3. Tag: Moskau: Optional – Ausflug nach Sagorsk

Der Tag steht Ihnen zur freien Verfügung. Optional können Sie an einem Ausflug nach Sagorsk teilnehmen. Sergijew Posad, ehemals Sagorsk, liegt vor den Toren Moskaus und ist eine der bedeutendsten Wallfahrtszentren der russisch-orthodoxen Kirche. Das Kloster wurde im 14. Jahrhundert gegründet und lockt noch heute zahlreiche Pilger an. Durch das heilige Tor betreten Sie die Anlage, die von zahlreichen blau-goldenen Zwiebeltürmen, Domen und Kuppeln geprägt ist. Wunderschöne Fresken erzählen vom Leben und Wirken des Klostergründers Sergius von Radonesch. Ein landestypisches Mittagessen ist inklusive. Am

Nachmittag bringt Sie der Bus zurück nach Moskau.

4. Tag: Moskau – St. Petersburg mit dem Schnellzug SAPSAN

Der Vormittag steht Ihnen in Moskau zur freien Verfügung. Bummeln Sie noch einmal durch die Moskauer Straßen, bevor Sie gegen Mittag zum Bahnhof gebracht werden. Von dort geht es mit dem Schnellzug SAPSAN in ca. 4 Stunden nach St. Petersburg. Nach der Ankunft Begrüßung durch die örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zum Hotel.

5. Tag: St. Petersburg: Stadtrundfahrt, optional – Besuch der Eremitage

Am Vormittag steht eine Stadtrundfahrt durch die faszinierende Metropole auf dem Programm. Sie sehen u. a. den Nevskij Prospekt mit der Kasaner Kathedrale, den Schlossplatz mit dem Winterpalast, den Dekabristen Platz sowie die grandiose Taufkirche der Zaren, die Isaaks-Kathedrale. Außerdem besuchen Sie die Peter-Paul-Festung, das erste Gebäude der Stadt. Bei einem Rundgang an den Festungsmauern bieten sich prächtige Panoramablicke auf die gesamte Festung. Der restliche Tag steht Ihnen zur freien Verfügung. Optional können Sie an einer Führung in einem der größten Kunstmuseen der Welt teilnehmen. Die Eremitage befindet sich in den prächtigen Räumen des Winterpalastes und ist mit 3 bis 4 Millionen Besuchern im Jahr das bestbesuchte Museum der Stadt und wohl auch das international bedeutendste.

6. Tag: St. Petersburg: Optional – Ausflug nach Puschkin

Der Tag steht Ihnen zur freien Verfügung. Optional

können Sie an einem Ausflug nach Puschkin teilnehmen. Lernen Sie Russlands Vergangenheit kennen und besichtigen Sie den Katharinenpalast mit dem renovierten und 2003 wieder eröffneten Bernsteinzimmer. Nach einem landestypischen Mittagessen in einem lokalen Restaurant fahren Sie zurück nach St. Petersburg. Der Rest des Tages steht zu Ihrer freien Verfügung.

7. Tag: St. Petersburg – Deutschland

Der Vormittag steht zur freien Verfügung. Gegen Mittag Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Frankfurt. Gemeinsamer Bustransfer* zu den Ausgangsorten.

*Bustransfer ab 8 Personen, ansonsten Taxitransfer von der Haustür zum nächstgelegenen Bahnhof und Bahnreise zum Flughafen und zurück.

Hotelbeispiele

Moskau, Hotel Holiday Inn Taganski****

Das Hotel liegt nur eine kurze Fahrt vom Stadtzentrum entfernt. Die gemütlichen Zimmer sind mit Sat-TV, Internetzugang, Minibar sowie Kaffee- und Teezubehör ausgestattet. Außerdem verfügt das Hotel über ein Restaurant und einen Fitnessbereich.

St. Petersburg, Hotel Holiday Inn Moskowskie Worota****

Das Hotel befindet sich nur vier U-Bahn Stationen vom Stadtzentrum entfernt. Alle Zimmer sind klimatisiert und verfügen über kostenfreies WLAN, Bad mit Fußbodenheizung sowie einen Bankautomaten.



Eingeschlossene Leistungen

- Transfer zu den Zustiegsorten der Verlagsgruppe zum Flughafen*
- Flug mit Lufthansa in der Economy Class
- Steuern, Gebühren und Kerosinzuschläge (Wert ca. 173,- €)
- 6 Übernachtungen mit Frühstück in 4 Sterne-Hotels im DZ mit Bad/Dusche, WC
- Tageszug SAPSAN von Moskau nach St. Petersburg in der Economy Class
- Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung
- 1 Reiseführer pro Zimmer

Eingeschlossene Highlights

- + Stadtrundfahrten in Moskau und St. Petersburg

Nicht eingeschlossen sind die als optional bezeichneten Ausflüge, nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder, Ausgaben persönlicher Art sowie Visakosten.

Zusatzleistungen

- Ausflugspaket Moskau: Kreml und Sagorsk 140,- €
- Ausflugspaket St. Petersburg: Eremitage und Puschkin 105,- €

Mindestteilnehmerzahl jeweils 20 Personen!

Reiseversicherungen

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis.

Reisepapiere und Gesundheit

Für die Einreise besteht Visums- und Krankenversicherungspflicht. Der für die Einreise benötigte Reisepass muss 6 Monate über den Reisettermin hinaus gültig sein. Auf Wunsch wird Poppe Reisen für Sie die Visaformalitäten erledigen. Die Gebühren für ein Touristenvisum betragen derzeit ca. 105,- € (Konsular-, Service- und Bearbeitungsgebühr sowie Portokosten). Für das Visum sind u. a. der Nachweis eines regelmäßigen Einkommens sowie eine Auslandskrankenversicherung erforderlich.

Es sind keine besonderen Impfungen vorgeschrieben. Die Überprüfung der Standardimpfungen wird empfohlen.

Allgemeine Bedingungen

Tarif- und Wechselkursänderungen vorbehalten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG.

ALLGEMEINE HINWEISE:

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen.

Buchung und Beratung:

- Frankenpost** **Freies Wort**
KURIER **Südthüringer Zeitung**
Neue Presse **Meininger Engelblatt**

Geschäftsstellen:

- **Hof**, Poststr. 9/11
Tel.: 0 92 81/ 816-235
- **Münchberg**, Bahnhofstr. 2
Tel.: 0 92 51/ 99 54-14
- **Marktredwitz**, Lindenstr. 2
Tel.: 0 92 31/ 96 01-0
- **Selb**, Pfarrstr. 1
Tel.: 0 92 87/ 99 87-0
- **Bayreuth**, Maximilianstr. 58
Tel.: 0 92 1/ 294-118
- **Pegnitz**, Hauptstr. 20
Tel.: 0 92 41/ 980-18
- **Coburg**, Steinweg 51
Tel.: 0 95 61/ 850-170
- **Suhl**, Friedrich-König-Str. 6
Tel.: 0 36 81/ 79 24 12
- **Ilmenau**, Straße des Friedens 1
Tel.: 0 36 77/ 67 72-12
- **Bad Salzungen**, Andreasstr. 11
Tel.: 0 36 95/ 55 50 10
- **Meiningen**, Neu-Ulmer Str. 8 a
Tel.: 0 36 93/ 44 03-0
- **Hildburghausen**, Schleusinger Str. 16
Tel.: 0 36 85/ 44 66-65
- **Sonneberg**, Bahnhofstr. 60
Tel.: 0 36 75/ 75 07 50

Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

Termine und Preise	
05.10. - 11.10.2018	
Preise pro Person	Anmeldeschluss: 05.07.2018
im Doppelzimmer	1.229,- €
Einzelzimmer-Zuschlag	240,- €
Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen	

Klima Moskau	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Ø Temperatur in °C	-9	-7	-2	6	13	17	18	16	11	5	-1	-6
Sonnenstunden	1	2	4	5	8	9	8	7	5	2	1	1
Regentage	17	15	14	13	12	15	16	16	17	16	17	19



1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern. 1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nach folgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reise antritt sind un-

wirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

- bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.
- bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.
- bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.
- bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,
- bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.
- ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10%) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) ohne Einhaltung einer Frist. Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- 1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- 3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
- 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- 2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen

im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist, ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reisende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vertretendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des § 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.